

Jugendordnung*

SV Blau-Weiß Lindenau e.V. – Neufassung (08.05.2026)

§ 1 Name und Stellung der Vereinsjugend

- (1) Die jugendlichen Mitglieder des SV Blau-Weiß Lindenau e.V. sowie die in der Jugendarbeit gewählten und berufenen Mitarbeiter bilden die Vereinsjugend.
- (2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig.
- (3) Die Vereinsjugend ist Teil des Vereins und an dessen Satzung, Beschlüsse und Ordnungen gebunden.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Die Vereinsjugend fördert die sportliche, persönliche und soziale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen im Verein.
- (2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Organisation und Unterstützung des Jugendtrainings- und Jugendspielbetriebs, die Durchführung jugendgemäßer sportlicher und außersportlicher Angebote, die Mitwirkung an der Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen sowie die Förderung von Mitbestimmung, Verantwortung und Gemeinschaft.
- (3) Die Vereinsjugend bekennt sich zu Fairness, Respekt, Gleichbehandlung sowie zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt, Diskriminierung und sonstigen Beeinträchtigungen.

§ 3 Zugehörigkeit

- (1) Der Vereinsjugend gehören alle Mitglieder des Vereins bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres an.
- (2) Darüber hinaus gehören der Vereinsjugend die im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter sowie die von der Jugendversammlung gewählten Jugendvertreter an.
- (3) Der Jugendwart muss volljährig sein.

§ 4 Organe der Vereinsjugend

- (1) Organe der Vereinsjugend sind die Jugendversammlung und der Jugendvorstand, soweit eine organisierte Vereinsjugend besteht.
- (2) Die Vereinsjugend kann bei Bedarf weitere Arbeitsgruppen oder Projektgruppen bilden. Über deren Einrichtung entscheidet der Jugendvorstand im Einvernehmen mit dem Vorstand des Vereins, soweit organisatorische oder finanzielle Belange des Vereins betroffen sind.

§ 5 Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, sowie die von der Jugendversammlung gewählten Jugendvertreter. Im Jugendbereich tätige Trainer und sonstige Mitarbeiter können mit beratender Stimme teilnehmen, soweit die Jugendversammlung nichts anderes beschließt.
- (3) Die ordentliche Jugendversammlung soll einmal jährlich stattfinden. Sie ist in der Regel vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins durchzuführen.
- (4) Die Einberufung erfolgt durch den Jugendvorstand. Besteht kein Jugendvorstand oder keine funktionsfähige organisierte Vereinsjugend, erfolgt die Einberufung durch den Vorstand des Vereins in Textform oder in sonst geeigneter vereinsüblicher Weise unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.

*Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

- (5) Eine außerordentliche Jugendversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse der Vereinsjugend dies erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend dies verlangt.
- (6) Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (8) Über die Jugendversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.

§ 6 Aufgaben der Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung berät und beschließt über die Grundlinien der Jugendarbeit im Verein.
- (2) Sie wählt den Jugendvorstand nach Maßgabe dieser Jugendordnung, soweit die Satzung für den Jugendwart nicht ausnahmsweise die Wahl durch die Mitgliederversammlung vorsieht.
- (3) Sie nimmt Berichte des Jugendvorstands entgegen und berät über geplante Maßnahmen und Veranstaltungen.
- (4) Sie kann Anträge an den Vorstand und an die Mitgliederversammlung des Vereins beschließen.
- (5) Sie beschließt über Änderungen dieser Jugendordnung, soweit die Satzung des Vereins oder ein zuständiges Vereinsorgan nichts Abweichendes bestimmt. Erforderliche Bestätigungen durch den Verein bleiben unberührt.

§ 7 Jugendvorstand

- (1) Der Jugendvorstand leitet die Vereinsjugend zwischen den Jugendversammlungen und vertritt deren Belange gegenüber dem Vorstand des Vereins.
- (2) Dem Jugendvorstand gehören der Jugendwart sowie bis zu zwei weitere von der Jugendversammlung gewählte Jugendvertreter an.
- (3) Der Jugendvorstand wird von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Der Jugendwart wird grundsätzlich von der Jugendversammlung gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Besteht keine organisierte Vereinsjugend oder kann trotz ordnungsgemäßer Einladung keine Jugendversammlung durchgeführt werden oder kommt auf einer Jugendversammlung keine Wahl des Jugendwarts zustande, wird der Jugendwart durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Jugendvorstands vorzeitig aus, kann der Jugendvorstand bis zur nächsten Jugendversammlung eine kommissarische Nachbesetzung vornehmen. Scheidet der Jugendwart vorzeitig aus oder wird seine Bestätigung durch die Mitgliederversammlung nicht erteilt, bestellt der Vorstand des Vereins bis zur Neuwahl kommissarisch eine geeignete volljährige Person.
- (6) Der Jugendvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 8 Aufgaben des Jugendvorstands

- (1) Der Jugendvorstand plant, koordiniert und fördert die Jugendarbeit im Verein.
- (2) Er bereitet die Jugendversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus.
- (3) Er ist Ansprechpartner für Kinder, Jugendliche, Eltern, Trainer und Vorstand in jugendbezogenen Angelegenheiten.
- (4) Er achtet auf die Einhaltung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes und wirkt auf eine sichere und förderliche Vereinsumgebung hin.
- (5) Er verwaltet die der Vereinsjugend zur Verfügung gestellten Mittel im Rahmen der Beschlüsse des Vereins und unter Beachtung der wirtschaftlichen Grundsätze des Vereins.

§ 9 Finanzen

- (1) Die Vereinsjugend wirtschaftet mit den ihr vom Verein zur Verfügung gestellten Mitteln verantwortungsvoll und sparsam.
- (2) Eigene Einnahmen der Vereinsjugend sind nach den Vorgaben des Vereins abzurechnen und dürfen nur für Zwecke der Jugendarbeit verwendet werden.
- (3) Rechtsgeschäftliche Verpflichtungen, die den Verein finanziell binden, dürfen nur im Rahmen der dem Jugendvorstand eingeräumten Befugnisse und nur in Abstimmung mit dem Vorstand des Vereins eingegangen werden.

§ 10 Verhältnis zum Verein

- (1) Die Jugendordnung darf der Satzung und den übrigen Ordnungen des Vereins nicht widersprechen.
- (2) Beschlüsse der Vereinsjugend, die wesentliche organisatorische, personelle oder finanzielle Auswirkungen auf den Gesamtverein haben, bedürfen der Abstimmung mit dem Vorstand.
- (3) Die Bestimmungen der Satzung des Vereins, insbesondere zur Wahl und Bestätigung des Jugendwarts, gehen dieser Jugendordnung vor.

§ 11 Kinder- und Jugendschutz

- (1) Die Vereinsjugend bekennt sich zu einem respektvollen und gewaltfreien Umgang miteinander.
- (2) Sie unterstützt Maßnahmen des Vereins zum Schutz von Kindern und Jugendlichen und wirkt auf deren Beachtung im Trainings-, Spiel- und Veranstaltungsbetrieb hin.
- (3) Personen, die in der Jugendarbeit Verantwortung übernehmen, sollen für Fragen des Kinder- und Jugendschutzes sensibilisiert und bei Bedarf entsprechend geschult werden.

§ 12 Datenschutz

- (1) Die Vereinsjugend verarbeitet personenbezogene Daten im Rahmen der Satzung, der Datenschutzordnung und der sonstigen Datenschutzregelungen des Vereins.
- (2) Personenbezogene Daten dürfen nur verarbeitet werden, soweit dies für die Jugendarbeit des Vereins erforderlich und datenschutzrechtlich zulässig ist.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Jugendordnung wird erstmals durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Nach Bildung einer Vereinsjugend und Durchführung einer Jugendversammlung werden Änderungen dieser Jugendordnung durch die Jugendversammlung beschlossen; sie bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Sie tritt am Tage nach der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft, sofern kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.